

*G*ENOSSAME
*G*ALGENEN

Statuten

gültig ab 1. April 2011

I. Name, Genossengut, Zweck, Haftung

Art. 1

Name, Autonomie, Sitz

- a) Unter dem Namen «Genossame Galgenen», nachstehend «Genossame» genannt, besteht eine aus den im Anhang aufgeführten Genossen-Geschlechtern hervorgegangene, altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- b) Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Kantons Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.
- c) Der Sitz der Genossame befindet sich in Galgenen, Kanton Schwyz.
- d) Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Genossengut

Das Genossengut setzt sich zusammen aus Liegenschaften, Wertschriften, Guthaben, Rechten und andern Vermögenswerten, abzüglich des Fremdkapitals.

Art. 3

Zweck

Der Zweck besteht darin, das Genossengut zu erhalten und im Interesse der Mitglieder der Genossame zu nutzen und zu mehren.

Art. 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Genossengut.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Status der Mitgliedschaft

Die Genossame führt ein Verzeichnis über die

- a) mitverwaltungsberechtigten Mitglieder
- b) nicht mitverwaltungsberechtigten Mitglieder

Art. 6

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Wer neu als Mitglied der Genossame aufgenommen werden will, muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Ein Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis der Genossame stellen.
2. Eine unmittelbare Abstammung im Sinne von Art. 252 ZGB von einem Mitglied der Genossame nachweisen, das in einem der beiden Mitgliederverzeichnisse gemäss Art. 5 aufgeführt ist.

Ausnahme: Aufnahmewillige, die von einer Person unmittelbar abstammen, welche lediglich infolge Nichterreichens des geforderten Mindestalters (Ziffer 4) noch nicht ins Mitgliederverzeichnis eingetragen werden konnte, im Übrigen aber die Voraussetzungen erfüllt hätte, können eine Ausnahme beantragen.

3. Das Schweizerbürgerrecht besitzen.
4. Das 20. Altersjahr erfüllt haben.
5. In der Gemeinde Galgenen, Kanton Schwyz, den Wohnsitz haben.
6. Eine Aufnahmegebühr von 300 Fr. einbezahlt haben.
7. In der Folge vom Genossenrat in die Genossame aufgenommen und im Verzeichnis der **mitverwaltungsberechtigten** Mitglieder eingetragen werden.

Personen, die **mit Ausnahme der Wohnsitznahme in Galgenen** gemäss Ziffer 5 sämtliche übrigen Voraussetzungen erfüllen, können die Aufnahme ins **Verzeichnis der nicht mitverwaltungsberechtigten Mitglieder** beantragen.

Art. 7

Verlust/Wiedererlangen des Mitverwaltungsrechts

Mitglieder der Genossame, die zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der Gemeinde Galgenen ihre mitverwaltungsberechtigte Mitgliedschaft verloren haben, können jederzeit, unter nachweislich erneuter Wohnsitznahme in der Gemeinde Galgenen, beim Sekretariat der Genossame Galgenen die Versetzung vom Verzeichnis der nicht mitverwaltungsberechtigten Mitglieder in jenes der mitverwaltungsberechtigten Mitglieder beantragen.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied der Genossame wird endgültig aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, wenn es:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert;
2. durch ein Nichtmitglied der Genossame adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Mitglied der Genossame nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB);
3. schriftlich seinen Austritt erklärt.

Ein Wiedereintritt ist im Fall von Ziffer 3 nicht mehr möglich.

Art. 9

Anmeldeverfahren

1. Die Anmeldung des Gesuchstellers hat an das Sekretariat der Genossame unter Verwendung des Anmeldeformulars zu erfolgen. Die einmalige Bearbeitungsgebühr von 300 Fr. ist zugunsten der Genossame per Bank- oder Postüberweisung zu bezahlen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt das Datum der Einzahlung der Bearbeitungsgebühr.
2. Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise, gemäss Anmeldeformular, über die Erfüllung der Aufnahme-Voraussetzungen beizulegen (z.B. Familienschein, Wohnsitzbestätigung der Gemeinde usw.).
3. Der Genossenrat prüft die Angaben des Gesuchstellers. Falls erforderlich kann der Genossenrat weitere Nachweise verlangen.
4. Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat den Gesuchsteller auf und trägt diesen im betreffenden Mitgliederverzeichnis ein.

5. Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung in das betreffende Mitgliederverzeichnis. Die Ablehnung eines nach Ziffer 2 eingereichten Aufnahmegesuchs wird vom Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid mitgeteilt. Die Bearbeitungsgebühr wird unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.

Art. 10

Mitgliedschaftsrechte

Die im Verzeichnis eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Mitglieder der Genossame haben die folgenden Mitgliedschaftsrechte:

1. Stimmrecht und Recht zur kollektiven Einberufung der Genossengemeinde.
2. Teilnahme und Antragsrecht an der Genossengemeinde.
3. Aktives und passives Wahlrecht.
4. Nutzungsrecht (Genossennutzen).
5. Recht auf Einsicht in die Protokolle der Genossengemeinde.

Art. 11

Mitgliederverzeichnis

- a) Der Genossenrat führt ein laufend nachgeführtes Mitgliederverzeichnis über die **mitverwaltungsberechtigten** und **nicht mitverwaltungsberechtigten (inkl. verstorbenen)** Mitglieder der Genossame.
- b) Der Genossenrat prüft anhand der zivilstandsamtlichen oder anderen geeigneten Meldungen die Aktualität des Verzeichnisses und versetzt jene Personen, die ihr Mitverwaltungsrecht gemäss Art. 6 Ziffer 5 verloren haben, ins Verzeichnis der nicht mitverwaltungsberechtigten Mitglieder bzw. streicht in den Fällen von Art. 8 die Personen aus dem betreffenden Mitgliederverzeichnis.
- c) Personen, die ein berechtigtes Interesse an ihrem Eintrag im Mitgliederverzeichnis glaubhaft machen, können gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50 Fr. einen diesbezüglichen Auszug über sich beim Genossenrat verlangen.
- d) Die Mitgliederverzeichnisse sind per 31.12. eines Jahres zu aktualisieren und dauernd aufzubewahren.

III. Genossennutzen

Art. 12

Voraussetzungen und Anspruch

- a) Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des vorangegangenen Jahres und unter Wahrung von Art. 3 dieser Statuten kann die Genossengemeinde beschliessen, den im Mitgliederverzeichnis eingetragenen **mitverwaltungsberechtigten** Personen einen Genossennutzen auszurichten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach der ordentlichen Genossengemeinde auf ein Bank- oder Postkonto der Berechtigten. Über den definitiven Zeitpunkt der Auszahlung entscheidet der Genossenrat.
Der Anspruch auf den Genossennutzen ist verwirkt, sofern er nicht bis spätestens 31. Dezember des Abschlussjahres beim Genossenrat geltend gemacht wird.
- b) Das Nutzungsrecht besteht nur dann, wenn das mitverwaltungsberechtigte Mitglied der Genossame vom 1. Januar bis 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Galgenen hatte. Sinngemäss gilt dies auch für nicht mitverwaltungsberechtigte Mitglieder, die wieder ins Mitverwaltungsrecht aufgenommen werden.

Verstirbt ein mitverwaltungsberechtigtes Mitglied der Genossame, so wird der Genossennutzen für das betreffende Jahr ohne Berücksichtigung der genannten Wohnsitzdauer ausbezahlt.

- c) Neumitglieder, die bis 30. November die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 6 erfüllen und in der Folge bis spätestens 31. Dezember des Rechnungsjahres vom Genossenrat als **mitverwaltungsberechtigte** Mitglieder aufgenommen werden können, sind den anderen Mitverwaltungsberechtigten gleich gestellt.
- d) Ungerechtfertigte Bezüge von Mitgliedern der Genossame, die das Mitverwaltungsrecht verwirkt haben, sind der Genossame zurückzuerstatten. Die Rückerstattungsverpflichtung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Verwirkung.
- e) Für die Mitglieder der Genossame bestehen keine weitergehenden Anrechte, Ansprüche, Vergünstigungen.

IV. Organe

Art. 13

Verzeichnis

Organe der Genossame sind:

- a) die Genossengemeinde;
- b) der Genossenrat (fünf Mitglieder);
- c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (drei Mitglieder).

Art. 14

Schweigepflicht

Genossenrat, die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie Angestellte sind, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung an der Genossengemeinde, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

A. Genossengemeinde

Art. 15

Zeit der Versammlung

- 1. Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise jedes Jahr spätestens bis Ende Mai.
- 2. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Gemeinde:
 - a) so oft es der Genossenrat als notwendig erachtet;
 - b) wenn 50 der mitverwaltungsberechtigten Mitglieder ein Begehren unter Angabe der Gründe schriftlich beim Genossenpräsidenten einreichen.

Art. 16

Einberufung

- 1. Die mitverwaltungsberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Traktanden zehn Tage im Voraus schriftlich zur Genossengemeinde einzuladen.
- 2. Traktandenvorschläge von mitverwaltungsberechtigten Mitgliedern müssen spätestens bis 1. Februar vor der ordentlichen Genossengemeinde schriftlich mit begründetem Antrag dem Genossenrat eingereicht werden.

Art. 17

Obliegenheiten

1. Der Genossengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl der Stimmenzähler;
 - b) Wahl des Präsidenten und der restlichen Mitglieder des Genossenrates auf eine Amtszeit von zwei Jahren;
 - c) Wahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission auf eine Amtszeit von zwei Jahren auf der Grundlage der kantonalen Weisungen;
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages, inkl. Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrags;
 - e) Genehmigung der Statuten und Reglemente;
 - f) Abgabe von Bauland und Wohneigentum im Baurecht, in Ausnahmefällen über Verkauf von Land unter Berücksichtigung von Art. 3;
 - g) Kauf von Wohnungen, Liegenschaften und Grundstücken;
 - h) Beschluss über dingliche Rechte und Lasten an Grundstücken (Ausnahme Art. 21, Ziffer 2, lit. g);
 - i) Beschlussfassung über Tausch von Grundstücken, wenn die abgegebene Fläche mehr als 100 m² beträgt (kleinere Tauschflächen liegen in der Kompetenz des Genossenrates);
 - k) die Festlegung der Baurechtszinsen;
 - l) Bewilligung von Projektierungs- und Baukrediten sowie Kreditaufnahmen;
 - m) Gewährung von Darlehen.
2. Die Genossengemeinde kann einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Obliegenheiten und Befugnisse an den Genossenrat delegieren.
3. In den Genossenrat und in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind nur mitverwaltungsberechtigte Mitglieder der Genossame wählbar. Sollte es aufgrund der kantonalen Weisungen nötig sein, können auch natürliche oder juristische Personen, die nicht der Genossame angehören, mit der leitenden Rechnungsprüfung beauftragt werden.
Nicht wählbar sind Mitglieder der Genossame, die gleichzeitig mit einem amtierenden Mitglied des Genossenrates verheiratet oder im ersten (Eltern und Kinder) oder zweiten Grad (Geschwister, Grosseltern und Grosskinder) verwandt oder verschwägert sind.

Art. 18

Abstimmungs- und Wahlverfahren

1. Sachabstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.
2. Wahlen in den Genossenrat und in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden wie folgt durchgeführt:
 - a) Bewirbt sich für das Amt des Präsidenten mehr als eine Person bzw. bewerben sich für die Wahlen in den Genossenrat mehr als vier oder in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mehr als drei Kandidaten, so erfolgt der Wahlakt mit offenem Handmehr.
 - b) Wird der in der Einladung zur Versammlung veröffentlichte Wahlvorschlag von der Genossengemeinde nicht mit weiteren Bewerbern (Gegenkandidaten) ergänzt, so gelten die Personen auf dem Wahlvorschlag als gewählt (stille Wahlen).In beiden Fällen bleibt Ziffer 5 vorbehalten.
3. Bei Sachabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, vorbehalten bleibt Artikel 27.
4. Der Präsident stimmt bei Sachabstimmungen nicht mit. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Die Mehrheit der Stimmenden kann geheime Abstimmungen bzw. geheime Wahlen verlangen.

B. Genossenrat und Sekretariat

Art. 19

Zusammensetzung des Genossenrates

Der Genossenrat setzt sich zusammen aus: **Präsident, Vizepräsident und drei Genossenräten**. Der Genossenrat konstituiert sich selbst. Die jeweilige Aufgabenzuteilung (Ressorts) regelt der Genossenrat in einem Organigramm oder in entsprechenden Pflichtenheften. Die Genossengemeinde ist in geeigneter Form über die zugewiesenen Aufgabenbereiche der Genossenräte zu informieren.

Art. 20

Sekretariat

Zur Entlastung des Genossenrates kann dieser ein Sekretariat bestellen. Er bestimmt den oder die Sekretariatsangestellte(n) und regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Entlohnung.

Art. 21

Pflichten und Rechte

1. Der Genossenrat ist das vollziehende Organ und für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.
2. Insbesondere obliegen dem Genossenrat:
 - a) der Vollzug der Genossengemeinde-Beschlüsse;
 - b) die sorgfältige Verwaltung und Nutzung des Genossengutes;
 - c) die Wahrung der Interessen der Genossame und Abwendung von Schaden und Nachteilen;
 - d) die Genehmigung des Protokolls der Genossengemeinden;
 - e) die Bestimmung von Vertretern für Wuhrkorporationen, Flurgenossenschaften und andere Mitgliedschaften;
 - f) die Wahl des Waldvogts;
 - g) die Vollmacht für den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen inkl. Grundbucheintrag für Durchleitungsrechte, Näherbaurechte und Quellrechte;
 - h) das Abschliessen von Miet- und Pachtverträgen für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Objekte.
3. Jeder Genossenrat hat ein Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 22

Einberufung

Der Genossenrat wird einberufen, so oft es der Geschäftsgang erfordert.

Art. 23

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse, Finanzkompetenzen

Der Genossenrat vertritt die Genossame nach aussen. Präsident und Vizepräsident bzw. Präsident oder Vizepräsident und jeder Genossenrat führen Kollektiv-Unterschrift zu zweien. Ausnahmsweise verfügt der Genossenrat für Einzelgeschäfte über eine Finanzkompetenz von 10'000 Fr. Diese darf höchstens zweimal jährlich beansprucht werden.

In Notfällen bzw. in Fällen von Schadensbegrenzung, verfügt der Genossenrat über eine jährlich einmalige Finanzkompetenz von 50'000 Fr.

Art. 24

Ausstand

Mitglieder des Genossenrates bzw. Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben bei Behandlung von Geschäften, die sie selber, ihre Verwandten oder Verschwägerten ersten und zweiten Grades betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 25

Aufgabendelegation

Der Genossenrat kann einzelne in seine Zuständigkeit gehörende Aufgaben, welche insbesondere dringlich oder regelmässig wiederkehrend sind, an natürliche oder juristische Personen delegieren, die nicht zwingend der Genossame angehören. Diese haben den Genossenrat dem Auftrag entsprechend zu orientieren und tragen die Verantwortung für eine korrekte Geschäftsabwicklung. Ebenso kann der Genossenrat nach Bedarf aufgabenorientierte Spezial-Kommissionen berufen.

C. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Art. 26

Organisation, Vorgehen

Die Organisation und das Vorgehen der Rechnungsprüfung ist nach den «Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen» durchzuführen.

Die RGPK wählt das leitende Mitglied selbst. Falls dieses nicht über die vorgeschriebene Fachqualifikation verfügt, kann der Genossenrat in Absprache mit der RGPK eine natürliche oder juristische Person beiziehen, die nicht Mitglied der Genossame ist, und mit dem vorgeschriebenen Revisionsbericht beauftragen.

Der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Buchhaltung, der Jahres- und Vermögensrechnung, die Kontrolle von Bauabrechnungen, des Inventars und der Versicherungen, des Vollzugs der Beschlüsse der Genossengemeinde, die Einhaltung der Statuten und Reglemente.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet über ihre Feststellungen Bericht und Antrag an die Genossengemeinde. Der Genossenrat ist vorgängig darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Genossenrat und das Sekretariat sind verpflichtet, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Verfahren

1. Bei einer Teil- oder Totalrevision der Statuten haben die mitverwaltungsberechtigten Mitglieder der Genossame zunächst über Eintreten abzustimmen.
2. In der folgenden Detailberatung ist über jede geänderte Bestimmung, soweit diese umstritten ist oder ein mitverwaltungsberechtigtes Mitglied der Genossame dies verlangt, einzeln abzustimmen. Nach Abschluss der Beratung findet in jedem Falle die Schlussabstimmung statt, bei der die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.
3. Die Genehmigung des Regierungsrates gemäss § 19 Abs. 2 Einführungsgesetz ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 28

Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Genossengemeinde auf den 1.4.2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Statuten werden die bisherigen vom 20. April 2007 aufgehoben.

Anhang zu den Statuten

Die in Art. 1 dieser Statuten erwähnten 9 ehemaligen Genossengeschlechter sind (unter Berücksichtigung der Genossenvereinigungen vom 22.11.1769 und 1.7.1854):
Düggelin, Hegner, Kessler, Krieg, Rüttimann, Schätti, Schwyter, Stählin, Ziegler.

Vorstehende Statuten wurden von der Genossengemeinde vom 30. April 2010 genehmigt.

Galgenen, 30. April 2010

Genossame Galgenen

Der Präsident: Bruno Hegner-Fernes

Der Schreiber: Erwin Krieg-Seeholzer

Die vorliegenden Statuten wurden am 8.6.2010 vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt (Beschluss-Nr. 591/2010).
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24/18.6.2010, Seite 1343.